



Hinweise für Öko-Betriebe zu Blümmischungen in Maßnahme „AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland“

Für die Begrünung mit mehrjährigen Blümmischungen im Rahmen der Fördermaßnahme „AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland“ ([Steckbrief AL 5c.pdf \(sachsen.de\)](#)) ist es erforderlich, dass Ökolandbau-Betriebe sich an geltendes Recht nach den EU-Bio-Rechtsvorschriften (VO (EU) 2018/848) und an die Anforderungen der FRL AUK/2023 halten.

- ***Für Ökolandbau-Betriebe zur Anwendung in der Maßnahme „AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland“ geeignet sind Blümmischungen, die zu 70 % aus ökologisch vermehrten Kulturarten und zu 30 % aus nichtökologisch vermehrten Wildblumen gebietsheimischer Arten nach Erhaltungsmischungsverordnung bestehen.***

Für den Ökologischen Landbau geeignete Ansaatmischungen werden, auf Antrag der Anbieter beim SMEKUL Referat 58, in das Förderportal eingestellt und aktualisiert.

Die aktuell zulässigen Mischungen und deren Anbieter sind auf dem Förderportal hinterlegt.

Für die Verwendung in der Maßnahme „AL 5c - Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland“ ist eine der im Förderportal gelisteten Ansaatmischungen aus ökologisch vermehrten Kulturarten (70 %-Komponente) mit der für das jeweilige Ursprungsgebiet angebotenen 30 %-Ergänzungskomponente (Mischungen aus gebietsheimischen Arten) im Ge-wichtsverhältnis 70 zu 30 zu mischen.

Bei **Eigenmischungen** für eine Begrünung mit mehrjährigen Blümmischungen (Maßnahme AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland) gehen Betriebe im Ökologischen Landbau wie folgt vor:

1. Auswahl einer der angebotenen 30 %-Ergänzungskomponente aus überwiegend gebietsheimischem Saatgut nach Ursprungsgebiet (UG 04, UG 05, UG 08, UG 15, UG 20), bzw. für das Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (BR OHT) (UG 4_BR).
2. Mindestansaatstärke: 10 kg/ha, hierbei sind 3 kg/ha (30 %) der nach Ursprungsgebiet ausgewählten Ergänzungskomponente aus gebietsheimischem Saatgut erforderlich und 7 kg/ha (70 %) sind Kulturarten aus ökologischer Vermehrung. Sollten mehr als 10 kg ausgesät werden, muss das Verhältnis Ergänzungskomponente zu Kulturarten (30 %/70 %) eingehalten werden.
3. Gebietsheimisches Saatgut von Arten die gemäß der Datenbank OXS nur in nichtökologischer Qualität zur Verfügung stehen, werden von Allgemeingenehmigung des



Hinweise für Öko-Betriebe zu Blümmischungen, FRL AUK/2023

LfULG erfasst, so dass in der Datenbank OXS der erforderliche Nachweis der ausgewählten Ergänzungsmischung aus gebietsheimischem Saatgutarten über alle Arten für die benötigte Gesamtmenge bzw. den Gesamtanteil von 30 % beantragt werden kann. Eingabe Schnellsuche in OXS: Regio-Saatgut.

4. Auswahl von Kulturarten aus, soweit verfügbar aus ökologischer Vermehrung, die zu 70 % Gewichtsanteilen in der mehrjährigen Blümmischung verwendet werden müssen. In Tabelle 1 sind die zur Auswahl stehenden Arten aufgelistet. Mindestens 4 Arten müssen verwendet werden.
5. Dokumentation der hergestellten und verwendeten Saatgutmischung in Gewichtsanteilen je Pflanzenart für die zugemischten ökologischen Kulturarten sowie den Gesamtgewichtsanteil der Ergänzungsmischung aus gebietsheimischem Saatgut und Archivierung der Saatgutzukaufbelege nebst Sack-Etiketten sowie Ausdruck der Genehmigungen aus der Datenbank OXS zu den verwendeten nichtökologischen Arten für die Mischung.
6. Ansaat und Pflege siehe Hinweisblatt „Fachliche Hinweise und Empfehlungen“ zur Maßnahme AL 5c – Mehrjährige Blühfläche im Förderportal ([Hinweise AL5c.pdf \(sachsen.de\)](#)). Bitte beachten, dass erforderlichenfalls nur öko-zulässiges Hilfsmaterial verwendet wird, wenn die Ansaatmischung zu Ansaatzwecken gestreckt werden muss. Eine Ansaatstärke von 10 kg/ha erfordert eine gute Saatbettbereitung und präzise Säh-technik.

Tabelle 1: Kulturpflanzenarten aus ökologischer Vermehrung, soweit verfügbar, zur Verwendung mit 70 % Gewichtsanteil in der mehrjährigen Blümmischung für Öko-Betriebe

Mischung	Kulturpflanzenarten	Partien aus Öko-Vermehrung in OXS, Stand 15.08.2023
UG4 / UG5 / UG8 / UG15 / UG20	Dill	Einzelgenehmigung
	Ringelblume	Einzelgenehmigung
	Leindotter	Einzelgenehmigung
	Basilikum	Einzelgenehmigung
	Koriander	Einzelgenehmigung
	Perserklee	Kategorie I
	Öllein	Einzelgenehmigung
	Buchweizen	Kategorie I
UG4 (trocken)	Dill	Einzelgenehmigung
	Ringelblume	Einzelgenehmigung
	Basilikum	Einzelgenehmigung
	Koriander	Einzelgenehmigung
	Perserklee	Kategorie I
	Öllein	Einzelgenehmigung
	Buchweizen	Kategorie I
UG4_BR (nur im BR OHT)	Buchweizen	Kategorie I
	Sonnenblume	Einzelgenehmigung
	Öllein	Einzelgenehmigung
	Luzerne	Einzelgenehmigung



Kofinanziert von der
Europäischen Union

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Hinweise für Öko-Betriebe zu Blütmischungen, FRL AUK/2023

	Phacelia	Einzelgenehmigung
	Inkarnatklees	Einzelgenehmigung
	Rotklees	Einzelgenehmigung
	Perserklees	Kategorie I